

Klage des Kammerherrn und Barons von Selby zu Güldenstein [Vornamen fehlen; es dürfte sich um Charles Joseph Baron von Selby *London 24.10.1755, +Güldenstein1823, handeln] gegen Hans Christian Beeck, Pächter des Meierhofes Cayhoff, wegen verschiedener Pachtirungen, die durch Mitglieder der juristischen Fakultät zu Kiel entschieden wird (Die Entscheidung ist nicht datiert). Eine entsprechende Festlegung findet sich im Pachtvertrag vom 20. Sept. 1818. Dort heißt es, dass im Falle von Misshelligkeiten kein förmlicher Prozess stattfinden solle, sondern dass diese, wenn sie nicht gütlich beigelegt werden könnten, durch unparteiische, der Sache kundige Männer, wozu jede Vertragspartei binnen sechs Wochen zwei zu benennen hatte, erörtert und entschieden werden sollten. Beim Spruch dieser Achtmänner (Schiedsmänner) sollte es dann sein Bewenden haben. Falls dies nicht gelinge, oder wenn es nicht nur um die Ökonomie gehe, oder wenn es sich um Gegenstände handele, die nach Landesrecht zu entscheiden seien, oder wenn der Pächter zögere, seine Achtmänner zu benennen, so hatte die Gutsherrschaft ein unparteiisches Gericht zu bestellen, welches nach Anhörung der Parteien und verhandelter Sache die Kieler juristische Fakultät „zum Spruche [Urteil] rechtens vorschicke“. Dieser Spruch sollte dann für beide Teile bindend sein, andernfalls 160 Reichstaler an die Gutsarmen zu zahlen wären. In diesem Falle entfalle auch die Möglichkeit Rechtsmittel einzulegen (§ 57).

Die Schiedsbestimmungen kamen im Jahre 1821 zur Anwendung, da sich der Kläger in seinen Interessen durch den Beklagten verletzt sah. Am 12. Dez. 1821 wurden durch förmlichen Antrag entsprechende Schiedsrichter bestellt. Gleichentags hielten diese ihre Sitzung auf Güldenstein ab. Der Kläger brachte hierin vor:

1. Der Beklagte habe die sog. Reuterkoppel, wo er 1822 Gerste hätte säen sollen, im Herbst 1821 stattdessen mit Weizen und Roggen besät.
2. Der Beklagte habe alljährlich einen Schlag Mäheklee [sic] liegen zu lassen. Der Beklagte lasse diesen Schlag aber zur Gewinnung von Samen auf dem Acker stehen.
3. Der Beklagte erlaube es sich, in den Wegen und Reddern [?] um Cayhoff herum seine Schweine hüten zu lassen.

Der Kläger verlangte die Unterpflügung der Wintersaat auf der Reuterkoppel und für die beiden anderen Punkte ein Verbot für die Zukunft.

Der Beklagte gab zu 1. an, dass er wegen Ernteausfalls der Wintersaat 1820/1821 gezwungen gewesen sei, etwas anderes zu säen, um sich so vor neuerlichem Unglücksfall [Ernteausfall] zu schützen. Schaden habe dem Kläger dadurch nicht entstehen können. Im Sommer 1822 werde er ordnungsgemäß Gerste säen. Der Beklagte vertrat – ad 2 – die Auffassung, dass Mäheklee nur das Gegenteil von Klee, der abgeweidet werde, bezeichne, und zwar unabhängig davon, ob man ihn grün oder reif mähe. So habe er den ihm gestatteten Mäheklee verstanden und verstehen müssen. Zu 3. ...

Urteil (ca. 1823): Zu 1.: Der Beklagte hat sich künftig ähnlicher Unregelmäßigkeiten zu enthalten.

Zu 2.: Der Beklagte hat den Kleeanbau zum Zweck der Samengewinnung künftig zu unterlassen.

Zu 3.: In diesem Punkt wird die Klage abgewiesen. Die Kosten des Verfahrens gehen zu Lasten des Beklagten.